

Benutzung der Bürger- und Mehrzweckhäuser sowie Turnhallen

Geschrieben von: Sandra Hoffmann-Wreth

Freitag, den 04. März 2022 um 16:13 Uhr - Aktualisiert Freitag, den 04. März 2022 um 16:33 Uhr

Wir freuen uns über die gegebenen Lockerungen um unseren Sport ausüben zu können. Untenstehend ein Schreiben der Gemeinde Wehrheim Stand 01.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Vereinsmitglieder,

die Hessische Landesregierung hat in ihrer letzten Sitzung eine schrittweise Lockerung der aktuellen Corona-Schutzverordnung in mehreren Schritten beschlossen. Die erste Lockerung ist bereits zum 22. Februar in Kraft getreten. Hier wurden die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum aufgehoben sowie die Testvorgaben in den Schulen geändert. Ab dem 04.03.2022 tritt nun der zweite Schritt der beschlossenen Vorgaben in Kraft. Hierzu zählen:

- Bei Veranstaltungen werden wieder mehr Teilnehmende bzw. Zuschauende zugelassen. Für Veranstaltungen unter freiem Himmel bzw. in Hallen gelten dabei weiterhin unterschiedliche Vorgaben: Im Freien: -max. 25.000 Teilnehmende/Zuschauende -ab dem 500. Platz max. 75 Prozent Auslastung -3G-Regel bei mehr als 10 Teilnehmenden/Zuschauenden -2G-Plus-Regel bei mehr als 500 Teilnehmenden/Zuschauenden In Innenräumen: -max. 6.000 Teilnehmende/Zuschauende -ab dem 500. Platz max. 60 Prozent Auslastung -3G-Regel bei mehr als 10 Teilnehmenden/Zuschauenden -2G-Plus-Regel bei mehr als 500 Teilnehmenden/Zuschauenden

- In den meisten Innenbereichen ist dann ein 3G-Nachweis ausreichend. Das heißt, der Zugang ist für Geimpfte, Genesene und Personen mit tagesaktuellem Test möglich. Konkret betrifft dies folgende Innenräume: -Sporthallen, Fitnessstudios, Saunen und Hallenbäder -Innenräume von Zoos, botanischen Gärten und Freizeitparks -Spielbanken und Spielhallen -Schlösser, Museen, Galerien und Gedenkstätten -alle körpernahen Dienstleistungen • Auch für den Zugang zur Gastronomie sowie zu Hotels und weiteren Übernachtungsbetrieben ist dann ein 3G-Nachweis ausreichend. Wichtig: In der Gastronomie gilt die 3G-Regel auch im Außenbereich. Dies bedeutet für unsere Bürger- und Mehrzweckhäuser sowie den gedeckten Sportstätten, dass der Zutritt ausschließlich unter der sogenannten 3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet) erlaubt ist. Der Corona-Test darf hierbei nicht älter als 24 Stunden sein und muss in einem Testzentrum durchgeführt werden. Bei Zusammenkünften, Veranstaltungen, Sitzungen, Versammlungen o. ä. besteht Maskenpflicht im ganzen Gebäude und auch am Sitzplatz.

Für die Nutzung der Bürger- und Mehrzweckhäuser sowie den gedeckten Sportplätzen erwünscht ist ein Abstands- und Hygienekonzept vorzuhalten und umzusetzen. Der Freizeit- und Amateursport ist weiterhin vollumfänglich erlaubt. Bei der Sportausübung muss keine Maske getragen werden. Die Einhaltung der genannten Vorgaben ist durch die

Benutzung der Bürger- und Mehrzweckhäuser sowie Turnhallen

Geschrieben von: Sandra Hoffmann-Wreth

Freitag, den 04. März 2022 um 16:13 Uhr - Aktualisiert Freitag, den 04. März 2022 um 16:33 Uhr

Veranstalter/Vereine/Gruppen zu kontrollieren und ggf. zu dokumentieren. Wählen Sie bitte für Zusammenkünfte, Mitgliederversammlungen, Übungsstunden usw. eine Räumlichkeit in ausreichender Größe. Halten Sie bitte trotz der 3G-Regelung auch entsprechende Abstände ein, lüften Sie bitte auch die Räumlichkeiten während der Veranstaltung bzw. Übungsstunde. Weitere Informationen und die komplette Verordnungen finden Sie auf www.hessen.de.